



Wichtige Punkte einer Kooperationsvereinbarung

Wenn sich alle Kooperationspartner auf eine bestimmte Rechtsform geeinigt sowie ihre gemeinsamen Ziele und organisatorischen Rahmenbedingungen erarbeitet haben, sollten sie die wichtigsten Regelungen in einem Kooperationsvertrag fixieren. Beachten Sie dabei:

- Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für die Ausarbeitung.
- Erarbeiten Sie „Ihren“ Kooperationsvertrag. Musterverträge ersetzen keine individuelle Gestaltung.
- Lassen Sie Ihren Kooperationsvertrag in jedem Fall durch einen Spezialisten im Gesellschaftsrecht überprüfen oder binden Sie ihn von Anfang an in die Vertragsgestaltung ein.

Wichtige Punkte einer Kooperationsvereinbarung sind:

- **Name und Sitz der Kooperation**
- **Zweck der Kooperation**

Welche Erwartungen haben die Kooperationspartner? Hier kann noch einmal überprüft werden, ob ein gemeinsames Ziel verfolgt wird und wie es erreicht werden soll. Ziel und Zweck der Kooperation sollten so präzise wie möglich formuliert werden.

- **Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang der Kooperation – gegebenenfalls der Kooperationszentrale oder Geschäftsstelle – sollte hier genau beschrieben werden, vor allem dann, wenn die Kooperation zentrale Aufgaben für ihre Partner übernimmt. Aufgaben können beispielsweise die gemeinsame Werbung, Auftragskoordination, Buchführung, Rechnungsstellung oder das Mahnwesen sein.

Wenn die Kooperation einen Auftrag nicht als Komplettauftrag anbieten kann, sind weitere Gewerke einzubeziehen. Der Fall kann auch eintreten, wenn ein Handwerksunternehmen nicht die ausreichende Kapazität für das Projekt besitzt. Die Frage ist dann, in welchem Umfang die einzelnen Partner Nachunternehmer beauftragen können und wie mit diesen abgerechnet wird. Auch ist festzulegen, ob Kooperationsaufträge Priorität vor Aufträgen der einzelnen Kooperationspartner haben sollen.

- **Rechtsbeziehung zwischen Kooperation, Partnern und Dritten**

Der gesamte Prozess der Leistungserbringung – einschließlich der Schnittstellen zu Dritten – von der Akquise, Angebotsabgabe, Auftragsbestätigung und -abwicklung bis hin zur Rechnungsstellung sind hier zu berücksichtigen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Schnittstellen zu Dritten bedeutet auch, dass die Vertragsbeziehungen unterschiedlich geregelt werden können. Zu klären ist beispielsweise, wer Dritten gegenüber als Auftragnehmer bzw. Auftraggeber auftreten soll. Dies führt zu unterschiedlichen Einflussnahmemöglichkeiten der Kooperationsgesellschaft gegenüber einzelnen Kooperationspartnern. Ein Beispiel wird unter Punkt 14. „Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund“ dargestellt.

- **Beginn, Dauer, Kündigung**

Ist die Kooperation von vornherein nur befristet angelegt, müssen Sie dies im Vertrag einfügen.

- **Kapitaleinlage und Beitragsregelung**

Bei Kapitalgesellschaften ergibt sich die Höhe der Kapitaleinlage aus dem Gesetz. Alle anderen Gesellschaften legen ihre Kapitaleinlage individuell fest. Darüber hinaus können regelmäßige Beiträge zur Deckung laufender Ausgaben vereinbart werden. Auf diese Weise erspart man sich den umständlichen Prozess, bei jeder Anschaffung bzw. Auslage von den einzelnen Gesellschaftern die anteiligen Rechnungsbeträge einfordern zu müssen.



■ Rechte und Pflichten der Kooperationspartner

Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind in den einzelnen Gesetzen mehr oder weniger ausführlich geregelt. Diese betreffen vor allen Dingen die Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung.

Zu den Pflichten gehört des Weiteren die regelmäßige Leistung eines Beitrags, die Angebotsabgabe, die Teilnahme an (regelmäßigen) Besprechungen der Kooperationspartner, die Termintreue und die mit den anderen Partnern abgestimmte Erledigung der Arbeiten, das Einhalten vereinbarter Qualitätsstandards und eine transparente Kalkulation für alle Partner.

Zu den Rechten gehören die Auftragsvergabe, die Leistungen der Kooperationszentrale und die Befugnisse zur Geschäftsführung. Inwieweit tatsächlich ein Recht auf einen bestimmten Auftrag besteht oder in bestimmten Fällen auch Dritte bevorzugt werden können, sollte überlegt und geregelt werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Partner zu teuer anbietet, und dadurch der Gesamtauftrag gefährdet sein könnte oder der Auftraggeber einzelne Gewerke des Angebotes ausklammert und anderweitig vergibt.

Auch ist zu klären, welchen Stellenwert ein Kooperationsauftrag gegenüber dem Auftrag eines einzelnen Partners besitzt. Haben Kooperationsaufträge grundsätzlich höhere Priorität?

■ Geschäftsführung

Klären Sie, wer die Geschäftsführung übernimmt und welche Befugnisse er übertragen bekommt. Diese Personen sind dann auch die Ansprechpartner gegenüber Kunden, Lieferanten, Banken und anderen. Die Befugnisse können sich dann auch auf das gemeinschaftliche Konto mit entsprechender Regelung der Verfügungsrechte beziehen. Gegebenenfalls sind gesonderte Geschäftsführerverträge abzuschließen.

■ Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Eine Festlegung kann lauten: „Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen.“ Zudem kann vereinbart werden, dass für jeden Gesellschafter ein bewegliches Kapitalkonto geführt wird, über das laufende Entnahmen und Einlagen sowie Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

■ Ergebnisregelung

Grundlage für die Ermittlung von Gewinn- und Verlustbeteiligung ist die Aufstellung der Handels- oder Steuerbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Eine Verteilung erfolgt entsprechend der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen. Über die Entnahme beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Ergebnisregelung in der Kooperation bedeutet aber auch zu klären, wo das Ergebnis entstehen wird. Rechnet der Auftraggeber mit der Kooperation oder direkt mit den angeschlossenen Kooperationspartnern ab: In welcher Höhe erhält die Kooperation einen Anteil an der Auftragssumme und wie wird dieser verrechnet? Wenn die Aufträge von den Partnern akquiriert werden, erhalten diese dann einen Bonus vom Auftragswert?

■ Haftung und Gewährleistung

Hier kann festgelegt werden, dass beispielsweise für die Übernahme von Aufträgen in jedem Fall Auftragsereffüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften zu stellen sind.

■ Wettbewerbsverbot

Eine Kooperation basiert auf einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Vertrauen muss sich entwickeln können, es muss allerdings auch von Anfang an eine Basis an klaren Vereinbarungen und gemeinsamen Spielregeln bestehen. Diese betreffen vor allen Dingen das Wettbewerbsverbot, Abwerbungsregelungen von Kunden und Mitarbeitern sowie den vertraulichen Umgang mit Informationen und Unterlagen der Kooperation und der Partnerbetriebe.



■ Sanktionen

Aus den Pflichten der Partner zur termintreuen und einwandfreien Erledigung der Arbeiten ergibt sich die Frage, wie bei Mängeln zu verfahren ist. Sollen diese Partner dann mit Sanktionen belegt werden? Problematisch wird es, wenn schlechte Leistungen eines Partnerbetriebes zu Problemen führen, die dann den gesamten Kooperationsauftrag gefährden. Auch auf das Ausweichen auf Betriebe außerhalb der Kooperation sollte eingegangen werden.

■ Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund

Im Kooperationsvertrag sollten Sie Kündigungsgründe festlegen. Die Gesellschaft hat das Recht, einem Gesellschafter aus wichtigem Grund auch außerhalb der vereinbarten Fristen zu kündigen. Die Gründe ergeben sich teilweise aus den Gesetzen der einzelnen Rechtsformen.

Entsprechend muss die Beschlussfassung geregelt werden: Müssen die übrigen Gesellschafter einstimmig die Kündigung aussprechen? Auch müssen die Kooperationspartner festlegen, wie bei einer fristlosen Kündigung noch laufende Aufträge mit diesem Gesellschafter abgewickelt werden.

Das weitere Vorgehen hängt auch von der rechtlichen Konstruktion der Kooperation ab: Ist die Kooperation selbst Auftragnehmer oder sind die einzelnen Kooperationspartner Auftragnehmer? In letzterem Fall kann der Kooperationspartner nicht aus diesen noch laufenden Projekten ausgeschlossen werden.

■ Ausscheiden eines Gesellschafters und Auflösungsregelung

Es sind Regelungen zu treffen für den Fall, dass ein Kooperationspartner aus der Kooperation ausscheidet. Dies betrifft auch die Regelungen zur Kündigungsfrist und die Abfindung sowie ihrer Zahlungsweise. Bei Tod ist zu regeln, ob eine Fortführung mit den Erben erfolgt oder das betreffende Unternehmen aus der Kooperation ausscheidet. Bei Ausscheiden eines Kooperationspartners ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen, aus der sich die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters ergibt.

■ Konfliktregelung

Die Kooperation sollte Regelungen treffen, damit interne Auseinandersetzungen nicht direkt gerichtlich ausgetragen werden. Eine Lösungsmöglichkeit hierfür ist die Benennung eines Schiedsgerichts.

■ Gerichtsstand

■ Schlussbestimmungen

■ Ort, Datum, Namen der Kooperationspartner

Quelle: Handwerkskammer Düsseldorf